



Marktgemeinde
St. Michael
in Obersteiermark

KANALABGABENORDNUNG

KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde St. Michael i.O.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Michael i.O. hat in seiner Sitzung vom 06.08.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71/1955, in der Fassung LGBl. Nr. 61/2024 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde St. Michael i.O. werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948 in der letzten Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 61/2024 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

- (1) Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 19,07.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.352.412,58 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 966.864,76 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.385.547,82 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 32.979 m zugrunde.

- (3) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, ist eine Kanalbenutzungsgebühr und eine Bereitstellungsgebühr zum Zwecke der Bereitstellung und Erhaltung/Erweiterung der Infrastruktur i.S.d § 6 Kanalabgabengesetz 1955 zu leisten.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

Wohn- und Mietwohnliegenschaften, landwirtschaftliche Betriebe	pro m ³ Wasserverbrauch	€	4,214
	Pauschalgebühr ohne Wassermessung pro Person jährlich	€	231,749
	Pauschalgebühr für unbewohnte Objekte und Ferienhäuser, welche am Ortskanal angeschlossen sind keine jährliche Wasserzählung erfolgt	€	231,749
Handels- und Gewerbebetriebe	pro m ³ Wasserverbrauch	€	4,214
	Pauschalgebühr ohne jährliche Wassermessung je Beschäftigten	€	58,087
	Für Gastbetriebe, Friseure und Fleischhauer je Beschäftigten jährlich	€	231,749
	Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter je Nächtigung	€	0,627

- (3) Ist die Ermittlung des Wasserverbrauches bei Wohn- und Mietwohnliegenschaften, landwirtschaftlichen Betriebe respektive Handels-

und Gewerbebetrieben nicht über einen Wasserzähler möglich oder wird bei einer im Auftrag der Gemeinde durchgeführten Überprüfung bei einer diesbezüglichen Wasserversorgungsanlage festgestellt, dass der Wasserverbrauch nicht zur Gänze und/oder nicht ordnungsgemäß über den Wasserzähler durchgeführt wird, wird der Wasserverbrauch nach Erfahrungswerten berechnet, die unter Bedachtnahme auf die Nichtentrichtung einer etwaigen Bereitstellungsgebühr mit 55 m³ pro Person und Jahr festgelegt werden.

- (4) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf der Basis der Wasserzählergrößen DN25, DN40 und DN80 in Verbindung mit der Anzahl der Nutzungseinheiten, Beschäftigten oder pauschal, wobei diesbezüglich zwischen Wohn- und Mietwohnliegenschaften, Handels- und Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen unterschieden wird, festgesetzt. Sie ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegenen, leerstehenden Objekten zu leisten, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Dabei zählt zum Zwecke der Berechnung der Bereitstellungsgebühr das leerstehende Objekt als ein Haushalt.
- (5) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben (Wohnhaushaltsprinzip). Allein wohnende Personen bilden damit einen eigenen Haushalt (Einpersonenhaushalt). Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte zusammen liegende Räume in Wohngebäuden und bewohnten Unterkünften. Die Gebäude oder Unterkünfte müssen dabei die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen und dürfen nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (6) Handels- und Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Handels- und Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen auf die der Begriff des Haushaltes nicht zutrifft.
- (7) Die Begrifflichkeit der Nutzungseinheit stellt im Rahmen der gegenständlichen Verordnung ein abgabenrechtliches Bemessungskriterium dar, das der sachgerechten und verursachungsgerechten Verteilung der immanenten Gebühren dient. Nutzungseinheiten sind dabei funktional abgrenzbare, in sich abgeschlossene Bereiche einer baulichen Anlage, die eine eigenständige Nutzung zu Wohn-, Geschäfts- oder sonstigen Zwecken ermöglichen. Dabei ist nicht die Eigentumsform entscheidend, sondern die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit und Erschließung. Als typische Merkmale einer Nutzungseinheit i.S.d. gegenständlichen Verordnung werden u.a. eine bauliche Abgeschlossenheit (eigener Zugang), eigenständige Versorgungseinrichtungen (insb. Sanitär, ggf. Küche) sowie die Möglichkeit zur unabhängigen Nutzung

durch eine oder mehrere Personen, normiert. Die Anzahl der Nutzungseinheiten dient neben der Berechnungsgrundlage der Anzahl etwaiger Beschäftigter in Handels- und Gewerbebetrieben als maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Höhe der Bereitstellungsgebühr für den Bereich der Wohn- und Mietwohnliegenschaften. Die einhergehende Staffelung der Gebührensätze nach Anzahl der Nutzungseinheiten trägt in weiterer Folge dem Umstand Rechnung, dass mit einer höheren Anzahl an Nutzungseinheiten regelmäßig ein erhöhter potenzieller Wasserverbrauch und damit auch eine intensivere Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalanlage verbunden ist.

- (8) Die Definitionen in Hinblick auf die Wasserzähler DN25, DN40 und DN80 i.S.d. gegenständlichen Verordnung stehen für die sogenannten Nenndurchmesser („DN“ = diamètre nominal bzw. nominal diameter) von Rohrleitungen bzw. Wasserzählern. Sie geben den Innen- oder Anschlussdurchmesser in Millimetern an und sind das zugrundeliegende technische Maß zur Dimensionierung von Rohr- und Zählerquerschnitten.

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nenndurchmesser</u>	<u>Typische Verwendung</u>
DN25	25 mm	Einfamilienhäuser, kleinere Haushalte
DN40	40 mm	Mehrparteienhäuser, kleine Gewerbebetriebe
DN80	80 mm	Großgewerbe, Betriebe mit hohem Wasserverbrauch

In der gegenständlichen Gebührenordnung werden für diese Größen unterschiedliche monatliche Bereitstellungsgebühren angesetzt, da mit einem größeren Nenndurchmesser eine höhere potenzielle Durchflussmenge und damit eine intensivere Beanspruchung der Infrastruktur einhergeht.

- (9) Die monatliche Bereitstellungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

Wohn- und Mietwohnliegenschaften, landwirtschaftliche Betriebe	DN25 (1-2 Nutzungseinheiten)	€	5,000
	DN25 (3-5 Nutzungseinheiten)	€	15,000
	DN25 (6-9 Nutzungseinheiten)	€	30,000
	DN25 (ab 10 Nutzungseinheiten)	€	50,000
	DN40	€	100,000
	DN80	€	150,000

Handels- und Gewerbebetriebe	DN25 (bis 4 Beschäftigte)	€	6,4000
	DN25 (5-10 Beschäftigte)	€	30,270
	DN25 (über 10 Beschäftigte)	€	67,290
Sonstige Einrichtungen	Ferienwohnung	€	5,000
	Arzt	€	6,400
	Gemeindeeigene Einrichtungen	€	6,400
	Sondervereinbarung (Mayer Recycling GmbH – Einleitung)	€	67,290

- (8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien, die nicht die gesamte Menge des Wasserverbrauchs in die öffentliche Kanalanlage abführen, und dies durch einen zweiten Hauptzähler (geeichter Zähler) nachweisen, kann der entsprechende – nicht der öffentlichen Kanalanlage zugeführte – Anteil von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht werden.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung des Gebührenschild, Fälligkeit, Valorisierung

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr und Bereitstellungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. August jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. November fällig.

- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.
- (8) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß §71a Abs. 2 Stmk. GemO idgF Gebrauch gemacht. Die gültigen Gebühren (Kanalbenützungsgebühr, Bereitstellungsgebühr bzw. Pauschalen) sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 01.01.2027. Die valorisierten Benützungsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Der Tag des Anschlages und der Abnahme der Kundmachung sind auf dieser zu vermerken.

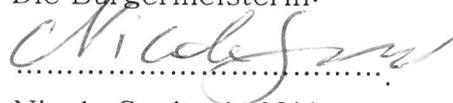
§ 6 Umsatzsteuer

- (1) Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung der MG St. Michael i.O. nach erfolgter Kundmachung mit 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. vom 11.06.2013, Zahl: 3-004/1-2GRS-2013, beginnend mit 01.04.2013, einschließlich der zwischenzeitlich durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:



Nicole Sunitsch, NAbg.

St. Michael i.O., am 7.8.25

Angeschlagen am: 7.8.25, 800
Abgenommen am: